

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen :
CJD Garz Gesundheitssportverein e.V. (GSV)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Garz auf Rügen.
- (3) Der Verein soll ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Bergen eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der GSV wird Mitglied im Kreissportbund Rügen e.V.
Neu:
Der GSV ist Mitglied im Kreissportbund Vorpommern- Rügen e.V. und im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- (6) Der GSV kann in Übereinstimmung mit der Satzung die Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen erwerben.

§ 2

Vereinsfarben

- (1) Die Vereinsfarben sind gelb / blau.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt mit seinen Zielen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme auch anderer Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um Betätigungen im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung handelt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur unmittelbar und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zweck des GSV ist die Förderung des Behinderten- und Rehabilitationssportes für Personen, die aufgrund ihrer gesundheitlichen und/oder individuellen Lage ein

sportliches Angebot benötigen, das hinsichtlich der Auswahl und Durchführung sowohl die individuellen Bedürfnisse als auch die gruppenspezifischen Anforderungen berücksichtigt.

- (6) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
- (7) Der Verein fördert die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
- (8) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

§ 4 Mitgliedschaft

Der GSV besteht aus folgenden Mitgliedern:

- ordentlichen Mitgliedern
- Fördermitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den GSV beschließt der Vorstand.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins oder bei der jeweiligen Abteilungsleitung zu beantragen. Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter angemeldet. Mit der Anmeldung verpflichten sich diese, fällige Beiträge der Mitglieder zu begleichen. Die Mitglieder müssen die Satzung und Ordnungen des Vereins schriftlich anerkennen und sich verpflichten, die Bestrebungen des Vereins zu stützen und zu fördern.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem GSV angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen und den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mindestförderbeitrag entrichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft regelt ein eigenständiger Paragraph.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.
- (2) Ein Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

- (3) Bei groben Verletzungen der Vereinsinteressen kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.
- (4) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch die Geschäftsstelle mit der Zahlung von Beiträgen in Rückstand ist.
- (5) Ansprüche gegen den GSV müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.
- (6) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienst etc.) oder aufgrund persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliederrechte und -pflichten des Mitgliedes ausgesetzt.

§ 7

Die Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des GSV teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den Ordnungen des GSV zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 8

Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 10)
 - b) der Vorstand (§ 9)
 - c) die Abteilungsleitungen (§ 11)

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, bis zu sieben stellvertretenden Vorsitzenden, Kassenwart, Jugendwart und dem Pressewart. Alle Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein.

Neu (1):

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und mindestens 3, bis höchstens 5 Beisitzern.

- (2) Drei Vorstandspositionen werden vom Verein Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e.V.(CJD) besetzt.
 - der Vorsitzende ist Kraft seiner Funktion der Gesamtleiter des CJD Garz
 - ein Mitarbeiter der kaufmännischen Abteilung des CJD Garz
 - ein weiterer Mitarbeiter des CJD Garz

Neu (2):

Drei Vorstandspositionen werden (im Rahmen der Wahl durch die Mitgliederversammlung) mit Mitarbeitenden des Vereins Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands e.V. (CJD), besetzt.

- (3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Dies kann nur der Vorsitzende und ein weiterer Stellvertreter lt. Absatz 1 des § 9 sein.
Neu (5) letzter Satz:
Dies kann nur der Vorsitzende, der Stellvertreter oder der Kassenwart sein.
- (6) Sitzungen des Vorstandes sollen einmal im Monat stattfinden.
Neu (6) wird ganz gestrichen.
- (7) Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse oder Kommissionen einzusetzen. Er entscheidet über die Einrichtung von Abteilungen.
- (8) Der Vorstand lädt mindestens zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung über Tagespresse, Aushänge und/oder Mitteilung an die Abteilungen ein.
- (9) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (10) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsführung bestellen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Es finden ordentliche und bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen statt. Eine ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt regelmäßig 1 x im Jahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand des Vereins dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

- (2) Die Einberufung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt über die Tagespresse, Aushänge und/oder Mitteilung an die Abteilungen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung zu verlangen. Der Antrag auf Ergänzung ist innerhalb von 5 Tagen nach Veröffentlichung an den Vorstand zu stellen.
Neu (4) 2. Satz:
Der Antrag auf Ergänzung/Änderung muss dem Vorstand bis spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein.
- (5) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres und Ehrenmitglieder. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren können durch ein Elternteil stimmberechtigt vertreten werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (6) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (8) Bei allen Wahlen und Abstimmungen wird offen gestimmt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder das verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
Neu (8) im 3. Satz:
Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel **der anwesenden** Mitglieder dies verlangt.
- (9) Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des GSV vorliegen und in der Einladung mitgeteilt worden sind. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (10) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
- (11) Zur Auflösung des GSV ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des GSV erforderlich.
- (12) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Entlastung und Wahl des Vorstandes (stellvertretende Vorsitzende), nicht gewählt werden die dem Verein Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e.V. vorbehaltenen Positionen (siehe § 9 (2))

Neu:

1. Entlastung und Wahl des Vorstandes

2. Satzungsänderungen
3. Genehmigung des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
4. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
5. Verabschiedung des Jahresabschlusses
6. Genehmigung des Haushaltsplanes
7. Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Beschlussfassung über Anträge
10. Eingereichte Änderungen der Tagesordnung
11. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11

Abteilungen

- (1) Der GSV kann nach Bedarf Abteilungen einrichten. Die Mitglieder der jeweiligen Abteilung wählen die Abteilungsleitung.

§ 12

Der Kassenprüfer

- (1) Es sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich je einen Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer prüfen ein Jahr überschneidend zusammen.
- (2) Die Aufgabe des Kassenprüfers ist es, die Buchführung des Kassenwartes zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten. Er beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (3) Zur Prüfung kann durch den Vorstand auch ein Wirtschaftsprüfer beauftragt werden.

§ 13

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um die Arbeit des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.
- (3) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 14 Jugendabteilung

- (1) Die jugendlichen Mitglieder des GSV können zur besseren Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Rechte eine Jugendabteilung bilden.
- (2) Die Jugendlichen wählen einen Jugendwart und einen stellvertretenden Jugendwart.
- (3) Weiteres regelt die Vereinsjugendordnung des GSV. Die Vereinsjugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 15 Ordnungen

- (1) Der Vorstand kann weitere Ordnungen entsprechend der Notwendigkeit und der gesetzlichen Bestimmungen erlassen.
- (2) Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

§ 16 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll zu führen.
 - (1) Das Protokoll ist vom Vorstandsvorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und vom zu benennenden Protokollführer zu unterschreiben.

§ 17 Fusion

- (1) Der GSV kann auf Vorschlag des Vorstandes mit anderen gemeinnützigen Vereinen fusionieren.
- (2) Dazu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 18 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben überwiegend aus Spenden, Zuwendungen und Mitteln privater und öffentlicher Stellen sowie aus Mitgliedsbeiträgen. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 19
Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das

Christliche Jugenddorfwerk Deutschlands e.V.,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.02.2006 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder von der Finanzverwaltung gefordert werden, können im geforderten Umfang vom Vorstand einstimmig beschlossen und umgesetzt werden, ohne dass es dazu einer Abstimmung in der Mitgliederversammlung bedarf.
- (4) Die in der Vereinssatzung gemachten Angaben beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die männliche als auch die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.